

# **SATZUNG**

der

## **Miba Aktiengesellschaft**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Miba Aktiengesellschaft
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Laakirchen.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft hinsichtlich der unter ihrer Leitung zu einem Konzern im Sinne des § 15 AktG unter dem Namen Miba zusammengefassten Unternehmen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist somit insbesondere die Verwaltung der von der Gesellschaft gehaltenen jeweiligen Anteilsrechte an ihren Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe Miba.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist weiters die Ausübung des Gewerbes der Betriebsberatung und Betriebsorganisation, das Erbringen von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik sowie die Erbringung von kaufmännischen, technischen und organisatorischen Dienst- und Beratungsleistungen im Rahmen der zentralen Verwaltung für die Miba-Gesellschaften.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich sind.
- (5) Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, die Geschäftsführung und Vertretung solcher Gesellschaften zu übernehmen, Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern sowie alle Geschäfte einschließlich Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der

Gesellschaft oder des Konzerns zu fördern; Bankgeschäfte und die Wirtschaftstreuhandern vorbehaltenen Tätigkeiten sind ausgenommen.

(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

### **§ 3 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich in der „Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 4 Grundkapital**

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 9,500.000,--. Es ist zerlegt in 1,300.000 Stückaktien. Davon sind 870.000 Stammaktien, 130.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit dem Recht auf Umtausch gegen Stammaktien unter Aufgabe des Vorzuges und 300.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ohne das Recht auf Umtausch gegen Stammaktien. Das Grundkapital der Gesellschaft ist zur Gänze durch Bareinzahlung und Sacheinlagen aufgebracht.

(2) Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten aus dem Bilanzgewinn eines jeden Geschäftsjahres eine Vorzugsdividende von 8 % des auf die Vorzugsaktien entfallenden Teils des Grundkapitals (das ist jener Betrag, der sich ergibt, wenn man das Grundkapital durch die Anzahl der Stückaktien dividiert und anschließend mit der Anzahl der Vorzugsaktien multipliziert). Über die Verteilung des danach verbleibenden Bilanzgewinns zwischen Stammaktien und Vorzugsaktien entscheidet die Hauptversammlung.

(3) Wird die Vorzugsdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht zur Gänze bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuholen.

(4) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Vorzugsaktionäre, sobald die Gesellschaftsgläubiger befriedigt oder sichergestellt sind, aus dem Abwicklungserlös zunächst allfällige ausständige Gewinnanteile. Der restliche Abwicklungserlös wird auf die Aktionäre, ohne Unterscheidung zwischen

Stamm- und Vorzugsaktien, nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Einzahlungen verteilt.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Kapitalerhöhungen ohne Zustimmung der Vorzugsaktionäre weitere Vorzugsaktien mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze zu schaffen.

(6) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für neu auszugebende Aktien, sofern die Hauptversammlung anlässlich der Beschlussfassung über die Ausgabe neuer Aktien keine abweichende Bestimmung trifft.

(7) Eine Aktienurkunde mit Nennbetrag Euro 7,27 gilt als Aktienurkunde über eine Stückaktie.

## **§ 5 Aktienurkunden**

(1) Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, allfälliger Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen und Optionsscheine setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates fest.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Globalaktie). Soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Verbriefung besteht, wird gemäß § 10 Abs 6 AktG der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen. Jeder Aktionär ist jedoch berechtigt, die Ausstellung eines auf seinen Namen lautenden Zwischenscheines zu verlangen.

## **III. Vorstand**

### **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus einem bis sieben durch den Aufsichtsrat zu bestellenden Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Mitglieder ist zulässig; sie werden auf die Anzahl gemäß Abs (1) angerechnet.

(2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zu dessen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden Stellvertreter ernennen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand zu bestimmen. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 7 Vertretung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einem Mitglied besteht, durch dieses, wenn er aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung zu führen.

(2) Der Vorstand hat sich bei Beschlussfassung von dem Bemühen leiten zu lassen, gemeinsame Entscheidungen zu finden.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:

a) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie die Abtretung, Veräußerung und Übernahme von Rechten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Liegenschaften;

c) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen oder auswärtiger Betriebe sowie für die Aufnahme oder Aufgabe von Hauptgeschäftszweigen oder Produktionsarten;

d) das Investitionsprogramm des folgenden Wirtschaftsjahres und die dafür erforderlichen Beträge und deren Finanzierung; darüber hinausgehende Investitionen, die Euro 100.000,-- Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt Euro 500.000,-- in einem Geschäftsjahr übersteigen;

- e) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, ausgenommen hiervon Betriebsmittelkredite oder Kredite im Rahmen der Exportförderung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, die Euro 1.000.000,- im Einzelfall oder Euro 2.000.000,- insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; für die Übernahme von Bürgschaften und sonstiger Haftungen oder sonstiger Besicherungen, sofern sie nicht zu den üblichen Warengeschäften gehören, ferner zu Garantieverpflichtungen aller Art, soweit es sich nicht um Gewährleistungen im Sinne der Produkthaftung im Rahmen der üblichen Warengeschäfte handelt;
- f) die Gewährung von Darlehen oder Krediten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und Euro 100.000,- im Geschäftsjahr übersteigen;
- g) die Festsetzung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik sowie strategische Entscheidungen langfristiger Unternehmensplanung sowie allfällige Konzernrichtlinien;
- h) die Festlegung von Grundsätzen für die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen sowie Pensionszusagen an leitende Angestellte (§ 80 Abs 1 Aktiengesetz) und deren Genehmigung im Einzelfall;
- i) den Voranschlag (Budget- und Finanzplan) für das laufende Wirtschaftsjahr, jeweils bis Ende Februar dieses Jahres;
- j) die Erteilung der Prokura.

#### **IV. Aufsichtsrat**

##### **§ 9**

##### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Hauptversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden des Aufsichtsrates wählen, dem beratende Stimme zukommt. Der Ehrenvorsitzende, dessen Wahl auf Lebenszeit erfolgt, gilt nicht als Mitglied des Aufsichtsrates gemäß Absatz (1) und wird bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

##### **§ 10**

##### **Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte

Geschäftsjahr nach der Wahl zu beschließen hat; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

(2) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so kann die Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei gesunken ist.

(3) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter schriftlich zu erklären.

## **§ 11**

### **Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltende Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Funktionsperiode dauert bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

(2) Den vorläufigen Vorsitz zur Vornahme der Wahl führt der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist dieser aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden, so übernimmt ein Stellvertreter oder das älteste Aufsichtsratsmitglied den vorläufigen Vorsitz.

(3) Erhält beim ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen jenen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt eines Stellvertreters des Vorsitzenden zur Erledigung, so ist ungesäumt eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.

## **§ 13**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates**

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift ein.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung und die Reihenfolge, in welcher die Tagesordnungspunkte erledigt werden, bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet, auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

### **Vertretungsregelung**

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit dieser Sitzung (§13 Abs.2) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

## **§ 15**

### **Umlaufbeschlüsse**

- (1) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet, alle Mitglieder nachweislich daran teilnehmen und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des § 13 Abs.4 entsprechend. Die Vertretung nach § 14 Abs.2 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

## **§ 16 Ausschüsse**

(1) Der Aufsichtsrat bildet, soweit gesetzlich vorgeschrieben, aus seiner Mitte Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse und ihre Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; darüber hinaus kann der Aufsichtsrat weitere Ausschüsse bilden; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist die Beschlussfähigkeit nur bei Anwesenheit sämtlicher Ausschussmitglieder gegeben.

## **§ 17 Willenserklärungen des Aufsichtsrates**

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

## **§ 18 Vergütung**

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

(2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür von der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

(3) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

## **§ 19 Fassungsänderung**

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

## **V. Hauptversammlung**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen, in der Hauptstadt eines österreichischen Bundeslandes oder in Gmunden abgehalten.

### **§ 21 Einberufung**

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

### **§ 22 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung**

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.

(2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Bestätigung gemäß § 10a Abs.2 AktG, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung). Die Depotbestätigung muss der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung benannten Stelle spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen.

(3) Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein und bedarf der Übermittlung in Textform.

(4) Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationswerk der Kreditinstitute entgegen, sofern dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können.

(5) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien hat der Nachweis durch eine gemäß § 10a Abs.2 AktG inhaltlich entsprechende Bestätigung der

Gesellschaft oder eines öffentlichen Notars mit Niederlassung in Österreich, für deren Zugang das zur Depotbestätigung oben ausgeführte sinngemäß gilt, zu erfolgen. Diese Art des Nachweises darf jedoch nicht von einer Hinterlegung der Aktien oder einer sonstigen Verfügungsbeschränkung abhängig gemacht werden.

(6) Sind Zwischenscheine ausgegeben, sind solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, wenn deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugeht.

### **§ 23 Sprachenregelung**

(1) Depotbestätigungen werden in deutscher oder englischer Sprache entgegengenommen.

(2) Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

(3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist deutsch.

### **§ 24 Stimmrecht und Vollmacht**

(1) Jede Stückaktie mit Stimmrecht gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Die Übermittlung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen.

(3) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

(4) Die Gesellschaft darf für Personen, die zu bevollmächtigten Vertretern der Aktionäre bestellt werden können, gemäß § 113 Abs.2 AktG weder besondere Anforderungen vorsehen noch ihre Anzahl beschränken.

## **§ 25 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art und Form der Abstimmung fest. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.

## **§ 26 Mehrheitsbildung**

(1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

(2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

## **§ 27 Beschlussmaterien**

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

## **VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

### **§ 28 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Februar bis zum 31. Jänner des darauffolgenden Jahres.

## **§ 29 Jahresabschluss**

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss (Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung) und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nebst einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

## **§ 30 Gewinnverteilung**

(1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist; dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen.

(2) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

(3) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.